

21. 1. Was versteht das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894, (R.G.B. S. 441) in § 14 unter „Versehen von Preislisten, Rechnungen oder dergleichen mit der Firma eines anderen“?

2. Kann unter dem scheinbaren Schutze dieses Gesetzes unlauterer Wettbewerb getrieben werden?

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, vom 27. Mai 1896, (R.G.B. S. 145) § 4.

I. Straffenat. Ur. v. 19. Dezember 1907 g. R. I 674/07.

I. Landgericht Offenburg.

Aus den Gründen:

1. Der Firma L. S. ist seit 7. Januar 1901 durch Eintragung in die patentamtliche Zeichenrolle das Warenzeichen „Wasserperle“ für Filz-, Web- und Wirkstoffe, sowie Kleidungsstücke aus solchen Stoffen geschützt; auf das gleiche Zeichen, aber nur „für Imprägniermittel zum Wasserdichtmachen von Textilstoffen und von Unter- oder Oberkleidern aus solchen Stoffen“, hat die Firma B. am 25. Mai 1904 ebenfalls Zeichenschutz erwirkt;

dieses Zeichenrecht ist auf den Angeklagten als Rechtsnachfolger der genannten Firma übergegangen und die Umschreibung in der Zeichenrolle am 7. August 1906 erfolgt. Der Zeichenschutz der Firma L. H. ergreift hiernach das Zeichen „Wasserperle“, soweit es auf Filz-, Web- und Wirkstoffen und daraus gefertigten Kleidungsstücken angebracht, der Zeichenschutz des Angeklagten dasselbe Zeichen, soweit es auf Imprägnierungsmitteln für Textilstoffe angebracht ist; dort soll das Zeichen festen Körpern, hier Flüssigkeiten dienen. Die Anbringung des Zeichens „Wasserperle“ auf Stoffen und Kleidern steht also ausschließlich der Firma L. H. zu.

Der erste Richter verneint äußerlich einen Eingriff des Angeklagten in das Zeichenrecht der Nebenklägerin.

Schon nach dieser Richtung sind seine Ausführungen rechtlich zu beanstanden. Allerdings gehört die Auslegung der in Betracht kommenden Geschäftskarten, Preislisten, Rechnungen und Briefe zu den Aufgaben des ersten Richters. Soweit deshalb eine Auslegung der von dem Angeklagten gebrauchten Ausdrücke: „Imprägnierung mit Wasserperle“, „patentamtlich geschützt“, „Kamelhaarstrichfaden impr. m. W. P.“ u. a. in Frage kommt, bewegen sich die Erwägungen des Urteils auf tatsächlichem Gebiete; sie lassen einen irrigen Rechtsstandpunkt, einen Verstoß gegen Auslegungsregeln oder die Denkgesetze nicht erkennen. Aber die Strafkammer erachtet die Begriffe „versehen“ und „kennzeichnen“ in § 14 des Ges. vom 12. Mai 1894 als gleichwertig. Darin liegt ein Rechtsirrtum. Der Ausdruck „versehen“ ist nach der Sprache des Gesetzes gleichbedeutend mit „anbringen“ (Entsch. des R. O.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 13 [16]; Urteil des I. Straffenats vom 19. Juni 1905 gegen Sch., D. 5601/04). Angebracht aber ist ein Warenzeichen in Geschäftsbriefen, Preislisten, Rechnungen, Empfehlungskarten u. dergl., sobald zwischen Ware und Zeichen eine sichtbare Verbindung hergestellt erscheint, d. h. zum Ausdruck gelangt ist, daß Waren vertrieben werden, auf die sich das eingetragene Zeichen bezieht. Bei einem Wortzeichen, das nach seinem Klanglaut geschützt ist, gleichsam als Schlagwort, liegt die Beziehung schon dann vor, wenn das geschützte Wort in einer Weise verwendet wird, die bei anderen die Meinung erwecken kann, als hätten sie ein mit diesem Worte gekennzeichnetes Erzeugnis vor sich.

Der erste Richter mußte deshalb zunächst untersuchen, ob der

Angeklagte das Zeichen „Wasserperle“ mit seinem Vertrieb von Webstoffen derart in Verbindung gebracht hat, daß der Anschein hervorgerufen wurde, das Wortzeichen solle zur Bezeichnung dieser Warengattung dienen. Dann war sie dem Erfolg nach mit dem Warenzeichen versehen und ein Eingriff in das Zeichenrecht der Nebenklägerin bewirkt. Das Unterscheidungs- oder Ursprungsmerkmal für Webstoffe aus dem Geschäftsbetrieb der Nebenklägerin und des Angeklagten durch das Zeichen „Wasserperle“ war nicht mehr gegeben und damit der Zeichenschutz der Nebenklägerin unwirksam gemacht. Der Zweck und die Bedeutung des Warenzeichens bestehen aber gerade darin, eine Unterscheidung der Waren des Zeicheninhabers von den Waren anderer herbeizuführen, Verwechslungen zu verhüten. Da die Briefe, Geschäftskarten, Preislisten, Rechnungen u. des Angeklagten sich nach den Feststellungen des Urteils auf „Lodencheviot englischer Art, Kamelhaarstrichloden“ und andere Kleiderstoffe beziehen, so reichte zur Verneinung der Anwendbarkeit des § 14 des Gef. vom 12. Mai 1894 die Betrachtung nicht aus, daß der Angeklagte seine Waren nicht unmittelbar „Wasserperle“ genannt hat, sondern es bleibt entscheidend, ob durch die Art der Verbindung des Zeichens mit den genannten Webwaren bei den Kunden der Nebenklägerin oder dem Durchschnittspublikum die Meinung hervorgerufen werden konnte, als diene das Wort zur Bezeichnung der Ware, zur Kennzeichnung des Erzeugnisses.

Diese Grundsätze hat das Gericht außer acht gelassen. Von seiner irrigen Auffassung kann auch die Betrachtung des inneren Tatbestandes unter I. 2 beherrscht sein. Hierbei wurden überdies, wie es scheint, die beiden Tatsachen nicht genügend gewürdigt, daß der Angeklagte „Imprägnierungsmittel“ überhaupt nicht abgegeben hat und daß die im Beschwerdewege ergangene Entscheidung des Patentamts vom 25. Januar 1904 auf der Voraussetzung beruht, daß der Schutz des für die Nebenklägerin schon geschützten Wortes dem Angeklagten ausschließlich in bezug auf bestimmte, ganz verschiedenartige Warengattungen für Flüssigkeiten gewährt werde. Nur in dieser Begrenzung stehen ihm die Rechte aus der Eintragung in die Zeichenrolle zur Seite. Übrigens hat diese Entscheidung des Patentamts für die Frage eines Eingriffs in das Zeichenrecht nur eine tatsächliche Bedeutung, nämlich die eines

wertvollen Gutachtens; sie bindet das Gericht nicht (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 216).

2. Unter dem scheinbaren Schutze des Zeichenrechts kann sich aber auch ein unlauterer Wettbewerb vollziehen.

Zur Bekämpfung unehrlicher Handlungen im Verkehr dienen in den Grenzen des Zeichenrechts und Wettbewerbs der Rechtsgrundsatz des § 826 B.G.B. sowie die beiden Sondergesetze vom 12. Mai 1894 und 27. Mai 1896. Bei den in ständiger Wandlung begriffenen Schlichen und Kniffen auf diesen Gebieten konnte weder das eine noch das andere der beiden Gesetze ein abschließendes Gepräge haben; nach den Reichstagsverhandlungen über den Entwurf des ersteren Gesetzes wurde die Erlassung von sonstigen weiteren Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb in Handel und Verkehr ausdrücklich einem späteren besonderen gesetzgeberischen Eingreifen vorbehalten, das in der Gestalt des zweiten der genannten Gesetze erfolgt ist. Die Anwendung des einen Gesetzes schließt deshalb die des anderen nicht aus (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 114 und 238). Der erste Richter meint, „die Benennung einer Ware, sei es mit einem Warenzeichen, gesetzlich geschützt oder nicht, sei es mit einem Firmen- oder sonstigen Namen, besage nichts über ihre Eigenschaften, ihre Brauchbarkeit und Beschaffenheit“. Im Gegenteil, das Zeichen ersezt dem Abnehmerkreise in der Regel den Namen des Herstellers und sogar die Prüfung der Ware auf ihre Beschaffenheit — in den Fällen, in denen das gewählte Zeichen zugleich eine Beschaffenheitsbezeichnung ist. Verstehen die beteiligten Verkehrskreise oder die Kunden der Nebenklägerin unter der Bezeichnung „Wasserperle“ Stoffe oder Kleidungsstücke von besonderer Güte und Preislage, eine Beschaffenheits- und Herkunftsbezeichnung, so enthalten die Veranstaltungen des Angeklagten ein Vergehen nach §§ 1 und 4 Unl.W.G.; der Angeklagte trieb dann unehrlichen Kundenfang. Der Beisatz: „patentamtlich geschützt“ kann in Verbindung mit anderen trügerischen Angaben unter § 1 des genannten Gesetzes fallen, auch wenn er für sich allein das gesetzliche Tatbestandsmerkmal noch nicht erfüllen sollte (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 244 flg.).

Auch die Ablehnung der Anklage aus § 4 Unl.W.G. gibt hienach zu rechtlichen Bedenken Anlaß.